

021188914000



Verwaltungsgericht Düsseldorf
Die Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht Düsseldorf • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

Rechtsanwälte
Dr. Baumeister und andere
Postfach 13 08
48003 Münster

- vorab per Fax -

Haus-/Lieferanschrift:
Bestlonstraße 39, 40213 Düsseldorf

Mo - Do 07:30 - 18:00 Uhr
Fr 07:30 - 16:00 Uhr

Telefon: 0211 8891 - 0
Durchwahl: 0211 8891 - 3030
Telefax: 0211 88914000
Bearbeiter/in: Frau Harder

Internet: www.vg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf Richtung
Heinrich-Heine-Allee bis Haltestelle
Steinstraße/Königsallee

Datum: 03.04.2009

Aktenzeichen:
3 K 1599/07
(bei Antwort bitte angeben)

Verwaltungsgerichtliches Verfahren
Helga Muhr u.a. ./. Bezirksregierung Düsseldorf

464/07MB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden um

Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Harder
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig.

021188914000

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Düsseldorf

- 3. Kammer -

Postfach 20 08 60

40105 Düsseldorf

Eingang in der Service-Einheit

am: 03. APR. 2009

Helg.

Datum: 03.04.2009

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

54.01.04

bei Antwort bitte angeben

Herr Wilmsmeyer

Zimmer: 449

Telefon:

0211 475-2449

Telefax:

0211 475-2987

hendrik.wilmsmeyer@

brd.nrw.de

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Schwerdtfeger

03/04

Helga Muhr u.a. ./ Bezirksregierung Düsseldorf

3 K 1599/07

wird anlegend der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Beklagte, und der Beigeladenen abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag vom 03.04.2009 (im Original) zur Umsetzung der Nebenbestimmung 6.2.247 des Planergänzungsbeschlusses vom 15.10.2008 übersandt.

Durch den Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 hat die Beklagte auf der Grundlage der Ergebnisse des von ihr in Auftrag gegebenen „Gutachtens zur betriebs- und volkswirtschaftlichen Bedeutung einer Kohlenmonoxid-Rohrfernleitung zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen“ vom 22.09.2008 ergänzend dargelegt, dass das streitgegenständliche Vor-

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victorlaplatz/Kiever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED

021188914000

Bezirksregierung Düsseldorf



Datum: 03.04.2009

Seite 2 von 7

haben den im Rohrleitungsgesetz (RohrIG) zugrunde gelegten Gemeinwohlinteressen dient und vernünftigerweise keine Alternativen zur Realisierung der in § 2 RohrIG genannten Gemeinwohlbelange bestehen.

Durch das planfestgestellte Vorhaben wird eine Vielzahl von Eigentumsflächen Dritter betroffen.

Im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in die verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition der betroffenen Grundstückseigentümer (Art. 14 Grundgesetz - GG -) sieht der Planergänzungsbeschluss zur Sicherstellung der in § 2 RohrIG genannten Gemeinwohlzwecke durch die Nebenbestimmung 6.2.247 die Verpflichtung der Beigeladenen zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land Nordrhein-Westfalen vor.

Gemäß der Nebenbestimmung 6.2.247 hat sich die Beigeladene „in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mindestens dazu zu verpflichten,

- die Kohlenmonoxid-Rohrfernleitung zwischen ihren Standorten Dormagen und Krefeld-Uerdingen zu errichten sowie dauerhaft zweckentsprechend zu betreiben und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Kohlenmonoxidversorgung zu erhöhen und damit die Voraussetzungen für eine langfristige Standort- und Arbeitsplatzsicherung in der nordrhein-westfälischen Chemieindustrie zu schaffen,
- für die Zeit des Leitungsbetriebs die Kohlenmonoxidproduktion in Dormagen und Krefeld-Uerdingen so zu gestalten, dass die Umweltbilanz der Kohlenmonoxidproduktion

021188914000

Bezirksregierung Düsseldorf



insgesamt, insbesondere durch die Reduktion von CO₂,
verbessert wird und

Datum: 03.04.2009

Seite 3 von 7

- Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zur Kohlenmonoxid-Rohrfernleitung bei hoher Verfügbarkeit zu gewährleisten."

Der damit vorgegebene Vertragsinhalt orientiert sich an den normativen Vorgaben des § 2 RohrIG.

Neben den bereits normativ geltenden Vorschriften des RohrIG wird durch die der Beigeladenen auferlegte Verpflichtung zum Abschluss eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages mit den genannten Mindestinhalten eine Absicherung des dauerhaften Gemeinwohlbezugs des Vorhabens im Sinne des Art. 14 Abs.3 GG geschaffen. Durch die Regelungen im ergänzten Planfeststellungsbeschluss war es daher im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidung zulässig, die dem Vorhaben entgegenstehenden Eigentümerinteressen gegenüber den mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlbelangen zurücktreten zu lassen.

Zum Zeitpunkt der Fassung des Planergänzungsbeschlusses lag ein Vorentwurf des anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrages der Beklagten vor. In der Folgezeit wurde dieser Entwurf in Details konkretisiert und durch über die Mindestinhalte hinausgehende Vereinbarungen ergänzt.

Nach dem Abschluss der Verhandlungen wurde der Vertrag nunmehr am 03.04.2009 von den Parteien unterzeichnet.

021188914000

Bezirksregierung Düsseldorf



Datum: 03.04.2009

Seite 4 von 7

Der Vertrag beinhaltet im Wesentlichen folgende, der Beigeladenen obliegende Verpflichtungen:

- Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb der Kohlenmonoxid-Rohrfernleitung zwischen den Standorten Dormagen und Krefeld-Uerdingen zu den in § 2 RohrIG genannten Zwecken - § 1 (1) -
- Verpflichtung zur Schaffung einer standort- und unternehmensübergreifenden Verbundstruktur in der nordrhein-westfälischen Chemieindustrie durch den Betrieb der Rohrfernleitung, die die Integration des Standortes Krefeld-Uerdingen in einen Rohstoffverbund sicherstellt - § 1 (2) -
- Verpflichtung zur Tätigkeit von jährlichen Investitionen in Höhe von durchschnittlich 40 Mio. Euro innerhalb der nächsten fünf Jahre seit Inbetriebnahme der Rohrfernleitung - § 1 (2) -
- Verpflichtung zur Sicherstellung einer einspeisenden Kohlenmonoxidproduktion am Standort Dormagen und einer kohlenmonoxidbasierten Produktion von Kunststoffen oder deren Vorprodukten am Standort Krefeld-Uerdingen für die Dauer des Betriebs der Rohrfernleitung - § 1 (3) -
- Verpflichtung zur Gewährung eines diskriminierungsfreien Zugangs (Einspeisung, Transport und Entnahme) für Dritte zur Kohlenmonoxid-Rohrfernleitungsanlage - § 1 (4) -

021188914000

Bezirksregierung Düsseldorf



Datum: 03.04.2009

Seite 5 von 7

- Verpflichtung zum Betrieb der Kohlenmonoxidproduktion in Dormagen und Krefeld-Uerdingen für die Dauer des Betriebs der Rohrleitung in der Weise, dass deren gegenwärtige Umweltbilanz insgesamt verbessert wird; wobei unter den im Gutachten der DPU genannten Bedingungen im jährlichen Durchschnitt mindestens 50% CO₂ je kg des erzeugten CO, nach Möglichkeit aber 85% CO₂ je kg des erzeugten CO einzusparen sind - § 1 (5) - .

Durch die nunmehr erfolgte vertragsrechtliche Bindung der Beigeladenen wird der Gemeinwohlbezug ihrer betrieblichen Tätigkeit im Hinblick auf die streitgegenständliche Rohrfernleitungsanlage sichergestellt und auf Dauer garantiert, dass die in § 2 RohrIG geregelten Gemeinwohlzwecke erfüllt werden.

So wird in § 1 (1) eine zweckgebundene Errichtungs-, Betriebs- und Erhaltungspflicht im Hinblick auf die Rohrfernleitungsanlage begründet. Es steht damit nicht mehr in der generellen Dispositionsfreiheit der Beigeladenen, von dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 als begünstigendem Verwaltungsakt Gebrauch zu machen oder dies zu unterlassen. Vielmehr hat sie sich zur dauerhaften Absicherung der mit dem Betrieb der Rohrfernleitungsanlage nach Maßgabe des vorgenannten Gutachtens vom 22.09.2008 eintretenden erheblichen Allgemeinwohlvorteile ihrer unternehmerischen Grundfreiheit begeben und ist eine vertragliche Betriebspflicht eingegangen. Diese ist zudem auf die Zwecke des § 2 RohrIG ausgerichtet.

Die von der Beigeladenen eingegangene Verpflichtung ist zudem unbestimmt und damit auf Dauer angelegt. Mit der in § 1 (1) normierten Grundpflicht wird somit die nach den Erkenntnissen von Prof. Dr. Karl

021188914000

Bezirksregierung Düsseldorf



zentrale tatsächliche Voraussetzung für die Generierung substantieller Allgemeinwohlvorteile dauerhaft gesichert.

Datum: 03.04.2009

Seite 6 von 7

Durch die von der Beigeladenen in § 1 (2), Satz 1 übernommene Verpflichtung zur Schaffung einer standort- und unternehmensübergreifenden Verbundstruktur wird insbesondere die Integration des Standorts Krefeld-Uerdingen sichergestellt, dessen allgemeinwohlgefährdende Insellage insoweit vermieden wird. Diese Verpflichtung wird nachhaltig durch die gemäß § 1 (2), Satz 2 verbindliche Zusicherung der Beigeladenen zur Vornahme von Investitionen in erheblichem Umfang verdeutlicht.

Darüber hinaus hat sich die Beigeladene in § 1 (3) verbindlich dazu verpflichtet, bestimmte Produktionslinien für die Dauer des Betriebs der Rohrfernleitungsanlage aufrechtzuerhalten. Dies betrifft nicht nur die von ihr selbst betriebene kohlenmonoxidbasierte Kunststoffproduktion in Krefeld-Uerdingen, sondern umfasst auch eine einspeisende CO-Produktion am Standort Dormagen, die bislang von Fremdfirmen durchgeführt wird. Die Beigeladene hat sich damit zur Sicherstellung einer Produktionslinie verpflichtet, die bislang nicht in ihrem unmittelbaren Einflussbereich steht.

Auch die Übernahme der Verpflichtung, Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zur Rohrfernleitungsanlage bei hoher Verfügbarkeit zu gewähren - § 1 (4) - verdeutlicht, dass durch das streitgegenständliche Vorhaben nicht lediglich Partikularinteressen der Beigeladenen in Rede stehen, sondern die Grundvoraussetzungen für eine unternehmensübergreifende Verbundstruktur geschaffen werden sollen.

Darüber hinaus hat die Beigeladene in Erfüllung des in § 2 Nr. 4 RohrlG genannten Allgemeinwohlzwecks (Verbesserung der Umweltbilanz bei

021188914000

Bezirksregierung Düsseldorf



Datum: 03.04.2009

Seite 7 von 7

der CO-Produktion) verbindlich einen Betrieb garantiert, der zu substantiellen Einsparungen des in Dormagen anfallenden CO₂ führt. Hierzu ist von ihr ein Gutachten der Deutschen Projekt Union (DPU) eingereicht worden, das im Einzelnen die substantielle und nachhaltige Verbesserung der gegenwärtigen Umweltbilanz nachweist. Insoweit sind in § 1 (5) des Vertrags verbindliche Einsparziele festgelegt und vertraglich zugesagt worden.

Die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen ist der Beklagten durch die Beigeladene gemäß § 1 (6) des Vertrags jährlich nachzuweisen. Damit wird eine permanente Erfolgskontrolle der Allgemeinwohlbezogenheit des Vorhabens gewährleistet.

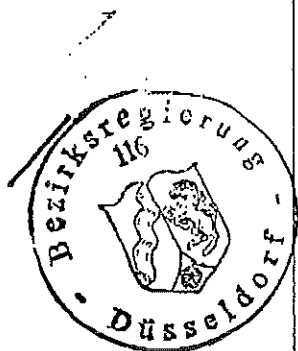
Über die vorgenannten Einzelverpflichtungen hinaus ist durch § 1 (8) des Vertrages zudem gewährleistet, dass die von der Beigeladenen eingegangenen Verpflichtungen auch an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben sind.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass durch den abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag die mit dem Vorhaben verfolgten Allgemeinwohlvorteile auf Dauer gesichert werden.

Im Auftrag

(Dr. Bartels)

021188914000



ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf,

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

und

der Bayer MaterialScience AG,

Kaiser-Wilhelm-Allee, 51368 Leverkusen

021188914000

PRÄAMBEL

Die Bayer MaterialScience AG plant die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid zwischen den Standorten Dormagen und Krefeld-Uerdingen. Das Vorhaben ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellt worden. Es bedarf zu seiner Realisierung der Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Durch das „Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen“ vom 21.03.2006 (RohrIG) hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber die enteignungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage für die Durchleitung von Kohlenmonoxid zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen geschaffen und deren Gemeinwohlnützigkeit gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) festgestellt. Die entsprechenden Allgemeinwohlgründe sind gesetzlich in § 2 RohrIG konkretisiert.

Mit Gutachten vom 22.09.2008 hat Prof. Dr. Karl vom Ruhr-Forschungsinstitut für Innovations- und Strukturpolitik im Einzelnen nachgewiesen, dass die Umsetzung des Vorhabens die im RohrIG genannten wirtschaftlichen Ziele verwirklicht, insbesondere den Standort- und Unternehmensverbund in der nordrhein-westfälischen Chemieindustrie stärkt und zu einer Sicherung bestehender Arbeitsplätze führt. Das Gutachten legt dar, dass dem Standort Krefeld-Uerdingen ohne die Projektrealisierung eine „Insellage“ droht und er im externen wie internen Wettbewerb in der Gefahr steht, in eine „Abwärtsspirale“ zu geraten und seine Konkurrenzfähigkeit zu verlieren, wodurch er mit seinen insgesamt ca. 7.000 Arbeitsplätzen letztlich selbst zur Disposition stünde.

Die Realisierung des Vorhabens ist zur Sicherung des Standorts Krefeld-Uerdingen technisch-wirtschaftlich alternativlos, da nur dadurch dessen langfristige Versorgungssicherheit mit einem für die dortige industrielle Produktion zentralen Rohstoff gewährleistet wird und nur dann die Voraussetzungen geschaffen werden, um am weltweiten Standortwettbewerb um Folgeinvestitionen

021188914000

erfolgreich teilnehmen zu können. Aufgrund der in der Chemiebranche vorherrschenden Verbundstruktur und der entsprechenden Verflechtungseffekte hätte ein Ausbleiben des Vorhabens zur Konsequenz, dass auch bei den zum nordrhein-westfälischen Chemie- und Kunststoffcluster gehörenden weiteren Unternehmen massive Einkommens- und Beschäftigungsnachteile eintreten würden; dies schließt nicht nur den Ausfall von Investitionen, sondern auch die nachhaltige Reduzierung von innovativen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ein, die für die langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen in der gesamten Branche unabdingbar sind. Ausweislich des Gutachtens übersteigen die wirtschaftlichen Folgewirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit die privaten Vorteile der Bayer MaterialScience AG bei weitem. Die volkswirtschaftlichen Effekte liegen im Rahmen einer kurzfristigen Bewertung bei rund 181 Mio. Euro, bei einer Langfristbetrachtung über 10 Jahre belaufen sie sich auf rund 4,2 Mrd. Euro.

Auch die Verbesserung der Umweltbilanz bei der Kohlenmonoxidproduktion durch die Realisierung des Vorhabens ist durch das Gutachten der DPU (Deutsche Projekt Union GmbH) vom 19.09.2008 belegt worden. So kann das bislang in erheblichen Mengen in die Atmosphäre emittierte CO₂ sinnvoll in den Wirtschaftskreislauf eingespeist werden. Zugleich erspart die Kohlenmonoxid-Lieferung per Rohrfernleitung die bisherige Verflüssigung und die Transporte von CO₂ aus Dormagen per Lkw über die Straße nach Uerdingen. Außerdem substituiert das so gewonnene Kohlenmonoxid weitgehend den Einsatz von Koks in der Kohlenmonoxid-Koks-Produktionsanlage in Uerdingen; die bislang notwendigen Importe aus China sowie die bei der Koksproduktion und der Spülung der Koksöfen entstehenden Abfallstoffe können dadurch deutlich vermindert werden. Insgesamt kann gegenüber der aktuellen Umweltbilanz etwa eine Reduzierung der CO₂-Emissionen von rund 85 % je kg des erzeugten CO erzielt werden.

Zur Absicherung der Gemeinwohlbelange ist in den Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 durch den Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 die Nebenbestimmung 6.2.247 aufgenommen worden, wonach vor Inbetriebnahme der Rohrleitung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit entsprechenden Verpflichtungen

021188914000

tungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, und der Bayer MaterialScience AG abzuschließen ist. Die Vertragsparteien gehen insofern dahin einig, dass mit der Einhaltung der nachfolgend unter § 1 (1) bis (5) übernommenen Verpflichtungen die in § 2 RohrIG normierten Gemeinwohlzwecke erfüllt werden, soweit sie betriebsbezogen sind, und die Voraussetzungen für eine Zielerreichung geschaffen werden, soweit sie betriebsübergreifend sind.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

§ 1

- (1) Die Bayer MaterialScience AG verpflichtet sich, die Kohlenmonoxid-Rohrfernleitung zwischen den Standorten Dormagen und Krefeld-Uerdingen zu errichten sowie dem Zweck des § 2 RohrIG entsprechend dauerhaft zu betreiben und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Zu dem in § 2 Ziffer 2 RohrIG genannten Zweck verpflichtet sich die Bayer MaterialScience AG, durch den Betrieb der Rohrfernleitung eine standort- und unternehmensübergreifende Verbundstruktur in der nordrhein-westfälischen Chemieindustrie zu schaffen, die die Integration des Standorts Krefeld-Uerdingen in einen Rohstoffverbund sicherstellt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Bayer MaterialScience AG, innerhalb der nächsten fünf Jahre seit Inbetriebnahme der Rohrfernleitung jährlich Investitionen (ohne Ausgaben für Forschung und Entwicklung) von durchschnittlich 40 Mio. Euro zu tätigen. Für die anschließenden Folgejahre treffen die Vertragsparteien rechtzeitig etwaige Folgevereinbarungen.

021188914000

- (3) Zu dem in § 2 Ziffer 1 RohrIG genannten Zweck verpflichtet sich die Bayer MaterialScience AG für die Dauer des Betriebs der Rohrfernleitung, am Standort Dormagen eine einspeisende Kohlenmonoxidproduktion und am Standort Krefeld-Uerdingen eine kohlenmonoxidbasierte Produktion von Kunststoffen oder deren Vorprodukten sicherzustellen.
- (4) Zu dem in § 2 Ziffer 3 RohrIG genannten Zweck verpflichtet sich die Bayer MaterialScience AG, Dritten den diskriminierungsfreien Zugang (Einspeisung, Transport und Entnahme) zur Kohlenmonoxid-Rohrfernleitungsanlage bei hoher Verfügbarkeit zu gewähren.
- (5) Zu dem in § 2 Ziffer 4 RohrIG genannten Zweck verpflichtet sich die Bayer MaterialScience AG, für die Dauer des Betriebs der Rohrfernleitung die Kohlenmonoxidproduktion in Dormagen und Krefeld-Uerdingen so zu betreiben, dass deren gegenwärtige Umweltbilanz insgesamt verbessert wird. Insbesondere verpflichtet sie sich dazu, unter den im Gutachten der DPU genannten Bedingungen im jährlichen Durchschnitt mindestens 50% CO₂ je kg des erzeugten CO, nach Möglichkeit aber sogar 85% CO₂ je kg des erzeugten CO einzusparen.
- (6) Die Bayer MaterialScience AG verpflichtet sich, der Bezirksregierung Düsseldorf die Einhaltung der unter (1) bis (5) übernommenen Verpflichtungen jährlich nachzuweisen.
- (7) Die Bayer MaterialScience AG verpflichtet sich, der Bezirksregierung Düsseldorf einen Betreiber- oder Eigentümerwechsel drei Monate vor Vollzug anzuzeigen. Das gleiche gilt im Falle einer endgültigen Stilllegung der Rohrfernleitungsanlage.
- (8) Die Bayer MaterialScience AG verpflichtet sich, die unter (1) bis (7) eingegangenen Verpflichtungen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

021188914000

§ 2

- (1) Werden das RohrIG oder der Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 unwirksam oder wesentlich geändert oder machen Vorschriften oder sonstige rechtliche Gründe – gleich welcher Art – einen Weiterbetrieb der Kohlenmonoxid-Rohrfernleitung oder der Kohlenmonoxidproduktion rechtlich oder tatsächlich unmöglich, ist die Bayer MaterialScience AG berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, tatsächlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wider Erwarten derart wesentlich ändern, dass eine erhebliche, nicht nur vorübergehende Entwertung der Kohlenmonoxidproduktion eintritt, kann die Bayer MaterialScience AG die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- (3) § 5 RohrIG und § 60 VwVfG NRW bleiben unberührt.

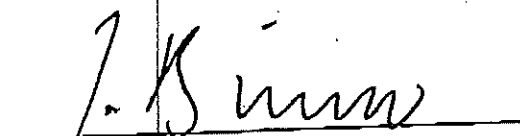
§ 3

- (1) Dieser Vertrag wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter geschlossen. Er lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; gleiches gilt für diese Klausel.

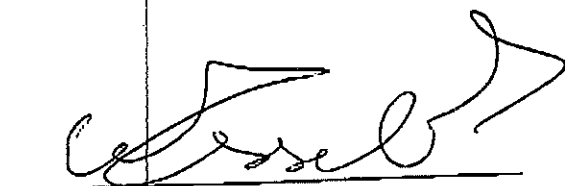
021188914000

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien rechtlich und wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Düsseldorf den 3. April 2009



Jürgen Büssow
Bezirksregierung Düsseldorf



Dr. Tony Van Osselaer
Bayer MaterialScience AG



Dr. Axel Steiger-Bagel
Bayer MaterialScience AG